

**Promotionsordnung
der Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 28.08.2018

Der Fakultätsrat der Fakultät IV der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 10.01.2018 und 14.02.2018 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Nds. Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) die folgende Promotionsordnung beschlossen. Sie ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 21.08.2018 genehmigt worden.

- § 1 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Betreuung, Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Referentinnen und Referenten
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 a Zulassungsverfahren, Annahme, Immatrikulation
- § 8 Dissertation
- § 9 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Rücknahme des Promotionsgesuchs
- § 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 Widerspruch
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Inkrafttreten
- § 22 Übergangsbestimmungen

**§ 1
Zweck der Promotion und
Promotionsleistungen**

(1)

- a) Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für vertiefte selbständige wissenschaftliche Leistungen in allen Fachgebieten (Evangelische Theologie und Religionspädagogik, Geschichte, Philosophie, Sportwissenschaft), die als Hauptfächer eines universitären Studiengangs in der Fakultät studiert werden können.
- b) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) kann im Fach Sportwissenschaft bei einem naturwissenschaftlichen Schwerpunkt verliehen werden.

(2) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme sowie aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden (§ 7 a Abs. 2 Buchstabe g und § 7 a Abs. 6). In den Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach

Absatz 1 von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin gemeinsam verliehen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(4) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) Eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Fachgebiet im Sinne von § 1 Abs. 1 gehört und die dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8,
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt

- a) der Promotionsausschuss (§ 3),
- b) die Prüfungskommission (§ 4),
- c) die Erstreferentin oder der Erstreferent (§ 6), die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation gemäß § 5 ist, und
- d) eine oder mehrere Personen als Korreferentinnen oder Korreferenten (§ 6).

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und über die Promotion.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Die Erstreferentin oder der Erstreferent und die Korreferentinnen und Korreferenten beurteilen die Dissertation (§ 10).

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet aus ihrer Mitte durch Beschluss des Fakultätsrates einen Promotionsausschuss, der aus fünf Mitgliedern der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe oder der Habilitierten mit vollem Stimmrecht sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme besteht. Zusätzlich werden zwei weitere Mitglieder aus der Professorinnen- und Professorengruppe und eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter als Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt, die dann tätig werden, wenn Mitglieder des Promotionsausschusses verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen. Bei einem Antrag auf Zulassung zur Promotion in einem Fachgebiet, das durch die fünf Mitglieder des Promotionsausschusses nicht vertreten ist, können ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter (mit vollem Stimmrecht) sowie eine weitere promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter (mit beratender Stimme), welche diesem Fachgebiet angehören, vom Ausschuss hinzugezogen werden. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der ein Mitglied der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe sein muss. Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Mitglieder des Promotionsausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Amtszeit des Fakultätsrates. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Fakultät kann unter fachlichen Gesichtspunkten mehrere Promotionsausschüsse bilden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb derjenigen, die in der Fakultät studiert werden können, sollen bei der Zusammensetzung der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei der Durchführung bi-nationaler oder anderer gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 2) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartnerin angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus:

- a) einem Mitglied oder stellvertretendem Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender oder Vorsitzendem, welches zur Hochschullehrergruppe gehört oder habilitiert ist,
- b) der Erstreferentin oder dem Erstreferenten der Dissertation,
- c) den Korreferentinnen oder den Korreferenten der Dissertation,
- d) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes, sowie
- e) auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden aus einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied nach § 6 Abs. 2 Satz 2, die oder der das Fachgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde.

Scheidet die oder der Vorsitzende nach der Einsetzung der Prüfungskommission aus dem Promotionsausschuss aus, so führt sie oder er den Vorsitz in der Prüfungskommission bis zur Beendigung des Promotionsverfahrens fort.

(3) Von den stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens drei der Fakultät angehören. In begründeten Ausnahmefällen genügt es, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder der Fakultät angehören. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Betreuung, Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des zutreffenden Fachgebietes (§ 6 Abs. 2 Satz 2) vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstreferentin oder Erstreferent nach § 6 Abs. 1. Durch den Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1, welche von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 gegenzuzeichnen ist, erhält die Doktorandin oder der Doktorand bereits vor förmlicher Zulassung ihres Promotionsvorhabens nach § 7 a den Status als angenommene Doktorandin oder angenommener Doktorand. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät, einer anderen Hochschule oder einer Kooperationspartnerin nach § 1 Abs. 2 gewählt werden. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. In diesem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe wahrzunehmen. Die Korreferentin oder der Korreferent muss in diesem Fall Mitglied der Fakultät sein.

(3) Die Promotion kann auch durch ein Promotionskomitee begleitet werden. Die Betreuungsvereinbarung ist in diesem Falle von allen Mitgliedern des Promotionskomitees zu unterzeichnen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann Vorschläge machen. In begründeten Ausnahmefällen können Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen als Mitglieder im Promotionskomitee beauftragt werden, wenn diese promoviert sind und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in verantwortlicher Forschungsposition verfügen. Das Nähere regelt der zuständige Promotionsausschuss.

(4) Scheidet die (Erst-)Betreuerin oder der (Erst-)Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann nach sorgfältiger Abwägung nur aus sachlichen oder persönlichen Gründen von der Betreuerin oder von dem Betreuer aufgelöst werden. Diese Entscheidung ist von der Betreuerin oder vom Betreuer der Doktorandin oder dem Doktoranden und der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Der Promotionsausschuss bemüht sich in diesem Fall zügig um eine Nachfolge der Betreuung.

(6) Bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis kann sich die Doktorandin oder der Doktorand an den zuständigen Promotionsausschuss wenden. Der Promotionsausschuss vermittelt in diesem Fall zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. dem Promotionskomitee und bemüht sich um eine Lösung.

§ 6

Referentinnen und Referenten

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die oder der der Fakultät angehören soll, und bis zu zwei Korreferentinnen oder Korreferenten. Mindestens eine oder einer der Korreferenten darf nicht zugleich Betreuerin oder Betreuer oder Mitglied des Promotionskomitees nach § 5 Abs. 3 sein. Im Falle eines bi-nationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 2 kann die Erstreferentin oder der Erstreferent der Kooperationspartnerin angehören.

(2) Die Referentinnen und Referenten müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Hierzu zählen die Mitglieder der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG, nicht beurlaubte Habilitierte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ferner auch promovierte selbständige Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die ihre Funktion nach einer externen Begutachtung durch anerkannte Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen erhalten haben. Von den Referentinnen oder Referenten muss mindestens eine oder einer Mitglied der Fakultät sein.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die Korreferentin oder einen Korreferenten und ggf. eine weitere Korreferentin oder einen weiteren Korreferenten vorschlagen. Der Promotionsausschuss kann von diesem Vorschlag abweichen, sofern ihm wichtige Gründe entgegenstehen, z. B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Person.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt die Hochschulzugangsberechtigung voraus sowie den Abschluss eines Diplom-, Magister- oder Masterstudienganges oder die erste Staatsprüfung eines Studienganges oder eine staatlich anerkannte gleichwertige Prüfung einer deutschen Hochschule in einem in der Fakultät IV vertretenen Fachgebiet, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt, oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule, in allen genannten Fällen in der Regel mit gehobenem Prädikat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zeugnis über einen Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang oder die erste Staatsprüfung eines Studienganges oder eine staatlich anerkannte gleichwertige Prüfung einer deutschen Hochschule in einem nicht in der Fakultät IV vertretenen Fach nachweisen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

- a) ein fachlich verwandtes Hochschulstudium mit in der Regel gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und
 - b) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem an der Fakultät IV vertretenen Fach nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens und durch qualifizierte schriftliche Studienleistungen im Hauptstudium im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen und in der Regel 30 Semesterwochenstunden umfassenden Studiums der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen und in der Fakultät vertretenen Fächer sowie durch eine qualifizierte Abschlussprüfung. Der Umfang wird individuell vom Promotionsausschuss geregelt. Die Abschlussprüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und/oder habilitierten Mitgliedern im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 abgenommen, die in den Studiengängen der Fakultät zu Prüfenden bestellt sind und von dem Promotionsausschuss bestimmt wurden. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt dieses absolvierten Studiums. Die Prüfung ist mündlich und von einer Stunde Dauer. Sie kann einmal wiederholt werden.
- (3) Nicht zur Promotion zugelassen wird, wer
- a) bereits ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchführt,
 - b) bereits erfolglos ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchgeführt hat, sofern nicht ein begründeter Einzelfall vorliegt, oder
 - c) bereits erfolgreich ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchgeführt hat und berechtigt ist, den mit der Promotion angestrebten Doktorgrad zu führen.

§ 7a

Zulassungsverfahren, Annahme, Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion und damit auf ‚Annahme als Doktorandin oder Doktorand‘, sofern noch nicht gemäß § 5 geschehen, ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion beizufügen:
- a) ein Abriss des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - b) ein ausführliches Exposé für die geplante Dissertation,
 - c) Zeugnisse und Nachweise nach § 7 Abs. 1,
 - d) eine Erklärung über etwaige Versagungsgründe nach § 7 Abs. 3,
 - e) eine Erklärung darüber, dass die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden,
 - f) eine unterzeichnete Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1, gegebenenfalls ein Antrag auf Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers nach § 5 Abs. 2 oder eines Promotionskomitees nach § 5 Abs. 3 mit Nennung der Mitglieder des Promotionskomitees, soweit eingerichtet,
 - g) ggf. ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Abs. 2) mit Nennung der Kooperationspartnerin,
 - h) ggf. ein Antrag auf Einreichung einer kumulativen Dissertation (§ 8 Abs. 4).

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

- (3) Wird ein ausländischer Studienabschluss nach § 7 Abs. 1 nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z.B. Nachholen einer fehlenden qualifizierenden Abschlussarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen oder Anwendung von § 7 Abs. 2 Buchstabe b).
- (4) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen und ggf. Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Promotionen im Rahmen eines internationalen Promotionsprogrammes bzw. bi-nationale Promotionen sind möglich, soweit internationale Promotionsprogramme oder entsprechende Kooperationsabkommen mit der gewünschten Hochschule bestehen.
- (6) Wird ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt (Absatz 2 Buchstabe g), bemüht sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses um den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule.
- (7) Bei der Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung bleiben weitergehende Anforderungen von Graduiertenkollegs o. ä. unberührt.
- (8) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden (§ 9 Abs. 2 Buchstabe e). Der Status geht mit Bestehen der Promotion oder endgültigem Nichtbestehen der Promotion verloren.
- (9) Der Promotionsausschuss erteilt die Zulassung zur Promotion nur unter der Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen eventuell bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Eröffnung bzw. Zulassung des Promotionsverfahrens zurücknimmt.
- (10) Nach Zulassung zur Promotion gemäß vorstehenden Absätzen 8 und 9 sollen sich Doktorandinnen und Doktoranden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einschreiben.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet darstellen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache oder, sofern die Betreuerin oder der Betreuer einverstanden ist, in englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses, die bei der Zulassung zur Promotion beantragt werden muss. Die Dissertation muss in jedem Fall in deutscher Sprache eine Zusammenfassung enthalten.
- (3) Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse.
- (4) Eine wissenschaftlich fundierte Erarbeitung eines Themas bei schrittweisen Veröffentlichungen ihrer Ergebnisse können zu einer kumulativen Dissertation zusammengefasst werden. Diese Veröffentlichungen müssen jeweils den Status einer wissenschaftlichen Arbeit besitzen, in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung nach Absatz 2 Satz 3 besonders darzulegen. Dass die Dissertationsleistung in dieser Form erbracht wird, bedarf der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses, die im Zulassungsverfahren zu beantragen ist.

(5) Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei – Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei einer Bewerberin oder einem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation ist in diesem Falle ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Referentinnen und Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

§ 9

Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel frühestens ein Jahr nach der Zulassung und spätestens innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Die Frist nach Satz 2 kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers um eine angemessene Frist verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Zulassung zur Promotion als zurück genommen. Hiervon setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation und die Fakultätsleitung in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens wird entsprochen, wenn die sich aus der Ordnung gemäß § 7 ergebenden Voraussetzungen erfüllt und die nachfolgenden Unterlagen beigefügt sind:

- a) mindestens je ein Exemplar der Dissertation in druckreifem Zustand für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des Promotionsausschusses,
- b) eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation „selbständig und ohne fremde unzulässige Hilfe erbracht hat, das heißt ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht“ hat,
- c) eine Erklärung darüber, dass der Inhalt der Dissertation nicht schon überwiegend für eine eigene Bachelor-, Master-, Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde,
- d) eine Erklärung darüber, dass die Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt worden sind.
- e) Nachweis der Immatrikulation für Doktorandinnen und Doktoranden als Promotionsstudierende,
- f) Namensvorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Abs. 2 Buchstaben b), c) und e),
- g) ggf. Nachweise gemäß § 7a Abs. 3 Satz 3,
- h) ggf. Nachweise gemäß § 7a Abs. 4.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Beachtung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden die Referentinnen und Referenten gem. § 6 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Die oder der Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Entscheidungen mit.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Referentinnen und Referenten erstellen innerhalb von drei Monaten nach der Einleitung des Promotionsverfahrens schriftlich Gutachten und empfehlen entweder Annahme und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	=	0	=	summa cum laude
sehr gut	=	1	=	magna cum laude
gut	=	2	=	cum laude
befriedigend	=	3	=	rite

(2) Wurden mindestens von einer Referentin oder einem Referenten begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referentinnen und Referenten innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung.

(3) Den Eingang der Gutachten und Stellungnahmen nach Absatz 1 und 2 teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Referentinnen und Referenten mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekanats der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Auslegung auf vier Wochen verlängert.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zu drei Werktagen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Absatz 3 zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, gilt Absatz 2 entsprechend. Danach entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(5) Haben alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen wie folgt:

von 0	bis kleiner als	0,5	=	ausgezeichnet	=	summa cum laude
von 0,5	bis kleiner als	1,5	=	sehr gut	=	magna cum laude
von 1,5	bis kleiner als	2,5	=	gut	=	cum laude
von 2,5	bis kleiner als	3,0	=	befriedigend	=	rite

Wurde die Dissertation von einer Referentin oder einem Referenten abgelehnt, die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder Sondergutachten nach Absatz 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Rückgabe und die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden. Die Ablehnung geht mit einer Note von 4,0 in die Bewertung ein.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung des Promotionsausschusses über Annahme oder Ablehnung gemäß Absatz 4 unverzüglich schriftlich mit und stellt ihr oder ihm gleichzeitig die Unterlagen, insbesondere die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, zur Verfügung.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung sind, zu den Akten zu nehmen.

§ 11 Disputation

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, bestellt der Promotionsausschuss unter Beachtung der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden die Prüfungskommission gemäß § 4. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Disputation unverzüglich anzuberaumen. Dies kann bereits nach der Mitteilung über den Eingang der Gutachten nach § 10 Abs. 3 unter Vorbehalt des § 10 Abs. 4 vorsorglich geschehen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe dem entgegenstehen, soll die Disputation innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von bis zu 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und verständlich macht. Hieran schließt sich ausgehend von der Dissertation unmittelbar eine Diskussion von bis zu 90 Minuten Dauer an. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet und durch Fragen aus dem Kreis der Prüfungskommission eröffnet.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung entsprechend den Noten nach § 10 Abs. 1 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit.

(5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm mit dem Ergebnis der Disputation mitzuteilen, dass sie oder er die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung hat, wenn sie oder er dieses innerhalb von zwei Wochen bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(6) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation festzuhalten sind.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuss, wie die Promotionsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der Disputation, die einfach zählt, und der Benotung der Dissertation, die doppelt zählt. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verarbeitung zugänglich zu machen. Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn sie oder er dem Bibliotheks- und Informa-

tionssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich 6 Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigen holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden zur Verfügung stellt und die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung von weiteren 60 Exemplaren der Dissertation in den Geistes- und den Gesellschaftswissenschaften, 40 Exemplaren in den natur- und den Ingenieurwissenschaften, jeweils in Buch oder Fotodruck **oder**
- b) den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift **oder**
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen **oder**
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind **und**
- e) zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten genehmigt wurden, sowie eine Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

Im Fall von Satz 2 Buchstabe d) hat die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über die Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten soll.

(3) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 die Druckgenehmigung für die Veröffentlichung als Dissertation, nachdem vom Promotionsausschuss beschlossene Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt wurden. Weitere Abweichungen von der Dissertation können im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbart werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

§ 14 Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion abgeschlossen. Hiervon abweichend stellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden den Abschluss der Promotion nach der Entscheidung des Promotionsausschusses, dass die Disputation bestanden ist (§ 12), fest. Der Antrag kann bereits vor der Durchführung der Disputation gestellt werden.

(3) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt. Auf Wunsch wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 6 ausgehändigt. Im Falle einer bi-nationalen Promotion wird eine Urkunde in der Übersetzung der jeweils zutreffenden Sprache nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

§ 15**Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als genügende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation kein ausreichendes Ergebnis gehabt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei ist der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und die Fakultät (der Fachbereich), bei der die Dissertation eingereicht wurde, sowie das Thema der Dissertation anzugeben.

16**Rücknahme des Promotionsgesuchs**

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 17**Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Noten für die Promotionsleistungen nach Anhörung der oder des Betroffenen für ungültig erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt und gelten ergänzend. Die Verleihung des Hochschulgrades kann auch widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, z.B. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen bzw. ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 18**Einsicht in die Promotionsakte**

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

§ 19**Widerspruch**

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen die Bewertung einer Prüfungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden; im Übrigen ist Klage zu erheben. In Verfahren der Ehrenpromotion (§ 20) ist der Widerspruch nicht möglich. Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde. Er ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

(4) Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Promotionsausschuss zuzuleiten.

(5) Ändert die Prüfungskommission bzw. die Referentin oder der Referent ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die Referentin/Gutachterin oder der Referent/Gutachter von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(6) Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen; auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zu bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 2 Satz 2 besitzen.

(7) Soweit der Promotionsausschuss eine Fehlerhaftigkeit gemäß Abs. 5 Satz 2 feststellt, dem Widerspruch jedoch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.

- (8) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die sie zuständig ist, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder der Naturwissenschaft ehrenhalber (Dr. phil. h.c. bzw. Dr. rer. nat. h.c.) in der jeweils zutreffenden Form als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer-Gruppe aus der Fakultät zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und soll den beruflichen und/oder wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.
- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fakultät ausliegen.
- (5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5 Mehrheit der anwesenden promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 5. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.
- (7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen.
- (8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.
- (9) Die Verleihung des Titels Dr. phil. h.c. bzw. Dr. rer. nat. h.c. kann zurückgenommen werden. § 17 gilt entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften, Bekanntmachung vom 11.12.2008 (Amtliche Mitteilungen S. 37), außer Kraft.

§ 22
Übergangsbestimmungen

Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 9 stellen oder bereits vor Inkrafttreten gestellt haben, können beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 11.12.2008 (Amtliche Mitteilungen / 28. Jahrgang - 1/2009, Seite 37) angewendet wird.

Anlage 1

Zu § 5 Abs. 1

Betreuungsvereinbarung gem. § 5 Absatz 1 der Promotionsordnung

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die folgende Betreuerin oder der folgende Betreuer eine Betreuungsvereinbarung ab, welche die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung gewährleisten soll:

Frau/Herr _____ (Doktorandin/Doktorand)

und

Frau/Herr _____ (Erstbetreuerin/Erstbetreuer)

Frau/Herr _____ (Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer)

Frau/Herr _____ (Drittbetreuerin/Drittbetreuer)

1. Fakultät: _____

Promotionsfach/-gebiet: _____

Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs oder Graduiertenkollegs:
_____2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

Hiermit vereinbaren die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer, sich mindestens einmal im Semester über den Fortgang der Promotion in einem ausführlichen Gespräch auszutauschen. Die Grundlage des Gesprächs bildet ein vorab festzulegender schriftlich zu verfassender Zwischenstand der Promotion. Ist diese Form der Vor-Ort-Betreuung, etwa bei berufstätigen, externen Promovierenden, nicht möglich, wird eine alternative Form der Betreuung schriftlich vereinbart.

Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer anzuzeigen, wenn die Arbeit an der Dissertation über einen längeren Zeitraum unterbrochen wird.

Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer verpflichtet sich, der Doktorandin oder dem Doktoranden die Möglichkeiten zu wissenschaftlichem Austausch im Rahmen von Doktorandenkolloquien oder vergleichbaren Veranstaltungen zu geben.

Näheres regelt die Promotionsordnung.

.....
Ort, Datum.....
Doktorandin/Doktorand.....
Ort, Datum.....
Erstbetreuerin/Erstbetreuer

.....
Ort, Datum

.....
Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

.....
Ort, Datum

.....
Drittbetreuerin/Drittbetreuer

Gesehen:

.....
Ort, Datum

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des
Promotionsausschusses der Fakultät IV

Anlage 2

Zu § 13 Abs. 2

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften – zur Erlangung des Grades einer/eines*)

.....
(Angabe des Grades) (Abkürzung)

genehmigte Dissertation

von Frau/Herrn*)
(Vorname, Name)

geboren am in

Rückseite:

Referentin/Referent*)

Korreferentin(nen)/Korreferent(en)*)

.....

.....

Tag der Disputation:

*) Zutreffendes einfügen

Anlage 3

Zu § 14 Abs. 3

Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am: in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der*) (Dr. phil., Dr. rer. nat.*)),

nachdem sie/er*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine *) mit dem Prädikat ...¹⁾
beurteilte Dissertation mit dem Thema*) sowie durch die
mit ...¹⁾ beurteilte Disputation ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Ge-
samturteil ...¹⁾ erhalten hat.

(Siegel)

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*) der Fakultät IV
Human- und Gesellschaftswissenschaften IV

Die/Der*) Vorsitzende
des Promotionsausschusses der Fakultät
Human- und Gesellschaftswissenschaften

*) Zutreffendes einfügen

¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), ge-
nügend (rite)

Anlage 4

Zu § 14 Abs. 3

Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

und

.....

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn*)

geboren am: in

den Grad einer/eines*)

Doktorin/Doktors*) der*) (Dr. phil., Dr. rer.nat.*).

Sie/Er*) hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit dem Prädikat ...¹⁾ beurteilte Dissertation mit dem Thema sowie durch die mit ...¹⁾ beurteilte Disputation ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil ...¹⁾ erhalten hat.

Siegel der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Siegel der ausländischen
Universität

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*) der Fakultät IV
Human- und Gesellschaftswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Die/Der*) Vorsitzende
des Promotionsausschusses der Fakultät IV
Human- und Gesellschaftswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

.....
(Ort, Datum)

Die Dekanin/Der Dekan*)
Die Präsidentin/Der Präsident*)
der Fakultät/der Universität*)

*) Zutreffendes einfügen

¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude) genügend (rite)

Anlage 5

zu § 20 Abs. 6

Die Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geboren am: in

in Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung des Fachgebietes der Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften beigetragen haben,

den Grad einer/eines*)

Doktorin/Doktors *) ehrenhalber (Dr. h.c.)**

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)

*) Zutreffendes einfügen

**) Titel. Dr. phil., Dr. rer. nat.

Anlage 6

Zu § 14 Abs. 3 Satz 2

**Faculty IV - Humanities and Social Sciences
of the
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany)**

hereby confers on

Mr./Ms.*

born in

having presented his/her* doctoral thesis entitled*

.....

and having passed the oral examination

the Degree of

Doctor of *... (Dr. * ...)

Doctoral thesis grade¹⁾:.....

Oral examination grade¹⁾:.....

Overall grade¹⁾:.....

Oldenburg, * ... (*Monat, Tag, Jahr*)

Dean of the
Faculty IV –
Humanities and
Social Sciences

Chair of the Doctoral
Committee

.....

.....

(Siegel)

(* *Zutreffendes einfügen*)

1) Grades: *summa cum laude* (high distinction), *magna cum laude* (distinction), *cum laude* (credit), *rite* (pass)